

Thlr. dergestalt zusammen bringen würden/ So dann nach Befindung der Nohtdurft und Guterachten zum theil ausgegeben/ oder zum theil auch zum Vorrath könnten beigelegt werden. Weil aber zu Behauptung eines so hohen Wercks solches alles noch nicht gnugsam/ so wäre zu einem andern Mittel nebenst zu greifen/ so in einer gutwilligen Beisteuer und Hülfe bestehen würde/ und durch E. F. G. wegen Deren hohen Ansehens/ so Sie für andern Fürsten und Potentaten daselbst haben in den Unirten Provintzien der Niederlanden/ verhoffentlich gar wohl zu Wercke gerichtet werden könnte. Dann weil Sie an Reichthum so wohl ingemein/ als insonderheit für andern gesegnet/ auch ohne diß in dergleichen Fällen sehre freigebig/ milde und willig Sich zu erweisen pflegen/ meines Erachtens ich dafür halte/ wann auf E. F. G. anhalten und erinnern/ auch gnugsame Zugemühtführung dieses hoch nohtwendigen Wercks die hohe Obrigkeit hierauf Anordnung thäte/ daß an allen und jeden Ohrten/ wo es begehret würde/ den Sonntag zuvorn die Anmeldung öffentlich von den Predigt-Stühlen gethan/ und dem nächst folgenden die Einsammlung in den Kirchen geschehe/ daß es auf ein grosses Sich belaufen würde. Und wie es bei den Unirten Provincien nach gestalten Sachen/ vielleicht also könnte es auch anderswo/ als nemlich in Franckreich/ England/ Schweiz/ zu Venedig/ und in andern vornehmen Ohrten ins Werck gerichtet werden. Zugeschweigen/ was etwa die Glieder der Fruchtbarn Gesellschaft/ so Sie ersucht/ an ietzo und ins künftige hierbei zu thun/ willig sein würden.<sup>13</sup> Und ob zwar noch andere Mittel/ so sein doch dieselben anzudeuten/ noch zur Zeit unnöhtig. Damit aber dieses gantze Werck in seinem Wesen so viel desto beständiger/ kräftiger und unverruckter zu erhalten/ Nähst E. F. G. selbst eignen Direction, zwei Ober-Aufseher<sup>14</sup> von ansehnlichen/ verständigen/ wohlerfahrenen Leuten hierzu konnten verordnet werden. Wie Sie dann E. F. G. wohl haben können/ und deren anzudeuten keines weges von Nöhten/ denen das gantze Werck anbefohlen/ benebenst den steten/ unnachlässigen Aufsehern der Jugend/ wie hier oben gemeldet/ und Unter-Aufsehern des Ohrts/ da solches Werck angerichtet/ die daß auf eines und des andern Leben und Wandel fleißig acht zu haben/ die Mängel anzugeben/ und im Fall etwas Böses durch Ihre Fahrlässigkeit verursacht/ darüber zu Rede zu setzen/ und zu straffen. So weit des Hrn. von Sebottendorf Schreiben.

**K** Die vorliegende Denkschrift zur Verbesserung des Schulwesens, verfaßt von Peter v. Sebottendorf (FG 57; 1622), präsentiert den zweiten Brief des reformierten Schlesiens in unserer Ausgabe (220824; vgl. 250218A K VII 1, 280411, 291013 K). Unterstrichen werden damit Ambitionen eines in der Praxis als Prinzenhofmeister wirkenden Mannes, den F. Ludwig im Sommer 1598 in Florenz als Hofmeister des Grafen Hans Wilhelm v. Wied kennen gelernt hatte. Unter seinen Schützlingen befanden sich mehrere spätere Mitglieder der FG, so F. Christian II. v. Anhalt-Bernburg (FG 51), vgl. 250218A K VII 1, und F. Johann Casimir v. Anhalt-Dessau (FG 10). Bereits im Jahre 1610 erschien ein Werk dieser Zöglinge, das Sebottendorf gewidmet ist und sicher hauptsächlich aus seiner Feder floß: *De officio principis orationes tres, habitae a principibus Anhaltinis Johanne Casimiro, Christiano et Friderico Mauricio in Academia Genevensi*. Lipsiae 1610. (SLB Dresden: Hist. Anhalt. 126, 7; HAB: 17.20 Pol. (5): „Ad Nobillissimum Virum Dn. PE-